

Bericht

der

ständeräthlichen Kommission, betreffend die eidgenössische
Geldskala.

(Vom 8. Christmonat 1874.)

Tit.!

Die eidgenössische Geldskala ist in ihrer dermaligen Form ein Erbtheil der Mediationszeit. Historisch und begrifflich hängt sie zusammen mit der Mannschaftsskala, welche nun ihr voran in's Grab gestiegen ist. Ihr Prinzip wurzelt in der rein föderalen Vergangenheit. Es ist nicht das Schweizervolk, sondern es sind die schweizerischen Stände, welche hier besteuert werden. Die Geldskala hängt auch zusammen mit dem nun hingefallenen Grundsatz, daß immer der doppelte Betrag des eidgenössischen Geldkontingents in der schweizerischen Staatskasse sich vorzufinden habe. Es war das eine weislich vorsorgliche, landesväterliche Vorschrift für Tage, wo die Geldeirculation wie überhaupt jeglicher Verkehr des Lebens noch etwas langsamer und feierlicher vor sich ging, und wo die Geldsurrogate, abgesehen vom jetzt noch hierlands verpönten Papiergelde, sowie das Schuldenmachen, noch weniger allgemein und weniger populär als heutzutage waren. Im neuen Grundgesetz blieb die Geldskala stehen, weil sie im alten gestanden hat und weil man vor dem Prinzip direkter Besteuerung des Schweizervolkes aus administrativen wie bundesstaatsrechtlichen Beweggründen gerechte Scheu trug.

Unsere materiell sehr spärlichen Akten weisen nach, daß eine Feststellung der Geldskala im Jahre 1803 erfolgte, also zu Anfang der Mediationsepoche, dann 1816—17, nach Annahme des Fünfezehnervertrages, ferner 1838, also bundesvertragsgemäß 20 Jahre später, endlich 1851, in Ausführung der Bundesverfassung von 1848. Am 20. Heumonath 1871, also zu einer Zeit, da auch parlamentarisch die Revisionsera schon begonnen hatte, wurde sodann die bisherige Geldskala durch die Kammern bis auf Weiteres in Kraft erklärt. Grundlegend ist für uns nunmehr Art. 42, Litt. f der neuen Bundesverfassung, also lautend: „Die Ausgaben des Bundes werden bestritten aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulirung vorzugsweise nach Maßgabe der Steuerkraft derselben der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist.“ Der Terminus: „Steuerkraft“ fand sich in der alten Bundesverfassung nicht vor, und man wollte diesen Terminus mit Absicht als neuen und hauptsächlichsten Maßstab zu einer realern Unterlage hinstellen. Das Adverbium „vorzugsweise“ verdankt seine Einschaltung gegenüber dem Kommissionsantrag einem Amendement im Schooße des Nationalrathes, dessen Kommission wollte lediglicher Dinge auf die mathematische Abwägung der Steuerkraft abstellen, der Rath fand, daß beiläufig auch weitere volkswirthschaftliche Momente wie auch die bisherige und zukünftige finanzielle Stellung der einzelnen Kantone zur Eidgenossenschaft in anderweitigem Bezuge in Betracht zu ziehen seien. Die französische und die deutsche Redaktion decken sich leider hier nicht vollständig, denn erstere besagt: *par la contribution des cantons que régle la législation fédérale, en tenant compte surtout de leur richesse et de leurs ressources imposables.* Hier wird sonach das allgemeine Kriterium des Volksreichthums und der allgemeinen wirthschaftlichen Hülfquellen in den Vordergrund gestellt. Der deutsche Text spricht präziser von der Steuerkraft.

Und die Ausmittlung dieser Steuerkraft der einzelnen Kantone, die fehlt nun leider bei den Akten, und es dürfte wohl eine leise Klage gestattet sein, daß die eidgenössische Statistik sich bisan zu wenig auf dieses gesetzgeberisch und nationalökonomisch so wichtige Thätigkeitsgebiet hinauswagte. Das statistische Bureau gibt uns allerdings aus dem Jahre 1868, über welches nun aber allbereits ein neues Lustrum mit all' seinen Wandlungen hingegangen, Tabellen über Einnahmen und Ausgaben der Kantone, und unter jenen finden sich auch die direkten Steuern in ihrem Totalerträgiß aufgetragen. Hiermit kennen wir aber weder den Steuerfuß noch die Theilnahme der einzelnen Steuerfaktoren (Grund-, Erwerb-, Kopfsteuer u. s. w.) am Gesamterträgiß. Die statistischen Quellen sagen uns eben so wenig, wo Progressiv- und Degressivsteuern, und

was für Steuervergünstigungen für kleine Vermögen, für Waisengut u. s. w. zu Recht bestehen.

Die Beschaffung und Ausbeute dieses Materials können wir nun aber einmal füglich nicht abwarten. Dann auch gibt es einestheils vereinzelt Kantone, in welchen noch keine direkte Staatssteuer bezogen wird, und dort müßte auf die Gemeindesteuerregister zurückgegangen werden; ob aber diese allorts sichere Anhaltspunkte bieten und ob hier nicht zeitweilig Matadorenthum und Protektionssystem das Schwert des Brennus in die Waage werfen, hierüber dürfte Ihr Urtheil kaum über die Massen divergiren. Aber auch, wo die Staatssteuer sich acclimatisirte, bestehen nicht überall gleich drakonische Silberstrecken, und es gibt kantonale Gemeinwesen, in denen bei uralter Güterschatzung der Bauer sich um die Hälfte wohler befindet als der Bevogtete.

Ihre Kommission beantragt also Eintreten. Hiebei kann sie aber auf die Gesamtstaatseinnahmen noch viel weniger Gewicht legen, als dieß die bundesrätliche Botschaft thut; denn manchmal sind diese großen Staatseinnahmen nur ein Zeugniß der infolge von Eisenbahnschulden u. s. w. nothwendig gewordenen Ueberbürdung der realen Steuerkraft. Manchmal sind sie auch eine Ehre für das Land, indem sich dasselbe über das Verhältniß anderer Gemeinwesen hinaus für gemeinnützige und edle Ziele anstrengt.

Wohl aber ist Ihre Kommission der Ansicht, es sei bei unmöglich je erschöpfter Aktenlage von der Natur der Sache selbst geboten, nach dem Ausdruck der nationalrätlichen Kommission von 1851 (Berichterstatter Dr. Escher) hier „juryartig“ vorzugehen. Es lagen dazumal für diese Repartitionsarbeit die Verhältnisse schwieriger als heute, das industrielle Leben war mehr lokalisiert, die Eisenbahnen thaten ihren Dienst noch nicht, Stadt und Land und Gau und Gau stunden einander volkwirtschaftlich ferner, eine Reihe Stände drückte schwere Kriegsschuld, statistische Erhebungen besaß und suchte man so wenig wie heutzutage, die Geldskala aber hatte in den Augen damaliger Gesetzgeber schon um deßwillen keine untergeordnete Bedeutung, weil die Kantone kurz vorher ihre Geldkontingente in die Bundesstadt zu senden hatten. Jetzt dürfte der Moment wohl fern liegen, wo diese Geldskala ihre praktische Anwendung erhält. Die Einnahmeressource der eidgenössischen Zölle hat glücklicherweise eine ungeahnte und noch nicht an ihrem Endpunkt angelangte Elasticität gezeigt, und anderseitig wird bei der dormaligen Finanzlage der Kantone in irgendwie normalen Zeitläufen eher für zehn andere Mittel als für eine direkte Geldspende an den Bund sich in den Kammern eine Mehrheit finden. Sollte aber einmal eigentliche äußerste Noth an das Vaterland

herantreten, dann, ja dann wird und muß die Angelegenheit in einem ganz andern Licht erscheinen; für diesen Fall dürfen wir heute schon nicht ängstlich markten, sondern da soll und muß heute schon der eidgenössische Grundsatz: „Einer für Alle und Alle für Einen“ gelten.

Tit. I Weil also die Kommission keine mathematisch sichern Anhaltspunkte für absolut präzise Abwägung der einzelnen Taxationen des Bundesrathes hatte, weil dieselbe als im Ganzen und Großen der Billigkeit entschieden zu entsprechen scheint, weil sie darum dieses System nicht blindlings durchlöchern will, und weil sie überhin der frohen Hoffnung lebte, daß etwaige zu sehr belastete Kantone im Ständerathe ihre Fürsprecher finden werden, so erlaubt sich die Kommission, Ihnen im Allgemeinen Genehmigung des bundesrätlichen Entwurfes zu beantragen, indem wir nur bei Einem Stande eine Reduktion vorschlagen, während wir bei einem andern Stande bei gleich getheilten Stimmen die Würfel fallen lassen, so wie sie fallen werden.

Im Einzelnen diene Ihnen Folgendes: Auf den Schweizerbürger, jeden Kanton in jeden andern gerechnet, trifft es fürder nicht ganz, aber annähernd gleich viel zu zahlen wie bisher; denn wenn bisan die Gesamtkontingentsumme auf Fr. 1,041,081 beziffert war, während sie inskünftig auf Fr. 1,182,802 ansteigt, so ist die Bevölkerung wesentlich mehr als um diese Differenz gewachsen, zumal sie im Jahre 1850 2,390,116 Seelen betrug, während sie bereits 1870 auf 2,669,147 Seelen angestiegen war.

Die neue Liste ändert nur bei wenigen Ständen, und wo geändert wird, da wird im Sinne der Annäherung geändert, indem bisan 10 Klassen existirten, während im Entwurf nunmehr deren 7 figuriren. — Höchstbesteuerter mit 100 Rappen war bisan Baselstadt, und es bleibt höchstbesteuert mit 90 Rappen. Diese Reduktion um volle 10 Rappen, wie sie sonst nirgends vorkommt, scheint gerechtfertigt. Die erwerbsthätigen Baslermillionäre haben sich allerdings nicht gemindert, wohl aber hat die Bevölkerungszahl und zumal die flottante Bevölkerung sich enorm gemehrt; wir finden nun statt 29,698 Seelen deren 47,360, und folgegemäß steigt die Quote trotz der Reduktion des Multiplikators von Fr. 26,698 auf Fr. 42,984, was bei dem sonstigen einzig großen ökonomischen Nachtheile, welche diesem Stand die neue Bundesverfassung verursacht, gewiß mit Fug in die Waage fallen darf. Hierbei steht zu notiren, daß die meisten der frühern vorberathenden Behörden den Ansatz von 90 Rp. anempfohlen hatten.

In der Klasse mit 70 Rp. findet sich, wie bisan, einzig Genf. In Genf findet sich ebenfalls großer Reichthum und reiche Industrie, aber wir finden hier für ein Hinaufschrauben um deßwillen durchaus keinen Grund, zumal sich auch hier die besitzlose Bevölkerung prozentaliter sehr wesentlich gesteigert hat. Genf mußte bisan Fr. 38,914 zahlen, künftighin trifft es ihm Fr. 65,267 zu entrichten.

In der Klasse mit 50 Rp. finden sich Zürich, Bern, Aargau, Waadt und Neuenburg. Hier ist einzig eine Neuveranlagung bei Neuenburg zu konstatiren, indem dasselbe bisanhin isolirt mit 55 Rp. dastand. Zu Gunsten Neuenburgs fällt wiederum sicher in's Gewicht, daß sein Territorium mehr denn vor 20 Jahren eine Masse Leute beherbergt, welche seine Steuerkraft sehr wenig heben, daß die Industrie in seinen Bergen vor 20 Jahren nicht minder konsolidirt war als heutzutage, daß neben altangesessenem Reichthum die Blouse auch eine Rolle spielt, daß die Verhältnisse denn doch nicht viel anders erscheinen als in der benachbarten Waadt, und daß Neuenburg immerhin, trotz der 5 Rp. Minderung, Fr. 48,642, statt wie bisan Fr. 38,914 zu tragen hat.

Die Klasse mit 40 Rp. ist die zahlreichste. Wir finden da Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel-Landschaft, Appenzell A.-Rh., Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau. Es sind das die Kantone der Mitte, mit nicht eigentlich brillantem Reichthum, aber sehr viel und gut gefestetem Wohlstand und behäbiger, selbstständiger Bauernschaft, und nun alle auch mit eisernen Verkehrsadern ausgerüstet, welche vielfach einer schon ehemals emporblühenden Industrie zu reicherer Entwicklung verholfen haben. Das verehrliche Kommissionsmitglied von Freiburg beantragte Ermäßigung seines Standes; es wurde jedoch der status quo beliebt. Richtig ist, daß die Oronbahn für die Entwicklung dieses Standes von enormer Bedeutung ist; richtig ist freilich auch, daß deren Erstellung vom Freiburger Volk ganz enorme Opfer gefordert hat und noch fordert, daß der südliche Landestheil Alpengegend ist und daß sich die industrielle Entwicklung erst sporadisch findet.

Die Klasse von 30 Rp. weist uns Glarus, Zug und Tessin. Bisand stund Glarus mit 25 Rp. in eigener Klasse da. Hiefür hat der Bundesrath kein sattsames Motiv gefunden; denn wenn auch der Ertrag des Bodens in diesem Kanton gering sei, so habe doch die Industrie einen Wohlstand hervorgerufen, welche dortige ökonomische Verhältnisse denen manch' anderer Kantone ebenbürtig mache. Allerdings dürfte das Tessinervolk kaum viel reicher sein als das Glarnervolk, und die Differenz zwischen Appenzell A.-Rh. und Glarus dürfte mit 10 Rp. auch sattsam ausgeprägt erscheinen.

In der Klasse mit 20 Rp. finden sich Schwyz, Graubünden, Wallis und nünmehr auch Appenzell I.-Rh., welch' letzteres mit beiden Unterwalden nur 14 Rp. zu tragen hatte. Hier findet die Kommission nun eine ausnahmsweise Erhöhung von 6 Rp. nicht begründet; und sie will dieses kleine Alpenland mit beiden Unterwalden, zu welchen es ja viel Analogie bietet, auf 15 Rp. stellen. Diese Steigerung bei diesem Stande basirt auch auf einer falschen Voraussetzung, die darin ihren Grund hat, daß man die Totalsumme der innerrhodischen Staatsrechnung in's Auge faßte. Nun aber sind Staatsverwaltung und Gemeindeverwaltung in Inner-Rhoden vielfach ungeschieden, ein Faktum, welches die innerrhodische Ziffer zum Mindesten um die Hälfte, wenn nicht um das Dreifache hinaufschraubt. Hinwieder finden sich die Kircheneinnahmen, ja selbst Vergabungen *ad pias causas* in dieser Staatsrechnung. Zu alledem tritt hinzu, daß Inner-Rhoden seltsamer Weise eine direkte Steuer von 5 ‰ bezieht, was allerdings nicht gerade ein Beweis seines Reichthums ist.

In die unterste Klasse mit 15 Rp. stellte der Bundesrath Uri und beide Unterwalden. Beide Unterwalden zahlten bisanhin 14 Rp., während nun der Bundesrath eine dezimale Ausrundung getroffen hat. Es wird hier keine Opposition erhoben, trotzdem die enge Thalsohle sich auch hier um nichts geweitet hat, und zumal in Obwalden die Korrektion der Wildbäche ein höchst kostspieliges Postulat für die nächste Zukunft fast von Gemeinde zu Gemeinde ist. Nidwalden hat 2 ‰ Landsteuer, und Obwalden mühte sich mit seinen Straßenbauten auf eine Weise ab, daß es den Vergleich nicht zu scheuen hat. Uri stand bisher zu unterst mit 10 Rp. Der Bundesrath begründet seine Mehrbelastung mit der Gotthardbahn. Uri wird gegen diese Erhöhung opponiren, und die Kommission überläßt dem Rathe den Entscheid. Klar ist, daß der Bau der Bahn Geld und theilweise auch Gewerbsthätigkeit in das Land bringt. Klar ist aber auch, daß die Gotthardmillion das kleine Ländchen mit seiner engsten Thalsohle schwer belastet, daß Uri nun bald seine lukrative Spedition, die Frucht seiner Gotthardstraßenbaute, einbüßt und daß Andermatt ein abgelegener Ort wird, auf kahlem Berg Rücken.

Tit! Reassumirend beantragt Ihnen die Kommission folgende textuelle Abänderungen am Entwurfe:

In Art. 1 wird bei der I. Klasse zugesetzt „Appenzell I.-Rh.“, weßwegen bei der II. Klasse dieser Stand gestrichen wird.

In der Tabelle wird bei Appenzell I.-Rh. gesagt: „I. Klasse zu 15 Rp.“, und dessen Geldkontingent beziffert sich dann auf Fr. 1786.

Die II. Klasse beginnt bei Schwyz.

Bei Genf wird das Erratum berichtigt, daß es 70 Rp. statt 60 Rp. heißen soll. Das ausgesetzte Resultat ist richtig beim Multiplikator 70.

Das Gesamtterträgniß des Geldkontingentes beziffert sich auf Fr. 1,173,030.

Das sind die wenigen Abänderungsanträge, welche Ihnen die Kommission zu unterbreiten die Ehre hat.

Mit vollkommener Hochachtung!

Bern, den 8. Christmonat 1874.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
Theodor Wirz.

Bericht

der

ständerräthlichen Kommission in Rekursachen des Gaudenz
Willi von Lenz (Graubünden), in Chur, betreffend
Sequester.

(Vom 10. Dezember 1874.)

Tit!

Gaudenz Willi in Chur rekurirt gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 21. August 1874, wornach der von den Behörden des Kantons St. Gallen verfügte Sequester auf ein ihm im Kanton St. Gallen zugefallenes Legat im Betrage von Fr. 2281. 84 Rp. bestätigt wird. Er beantragt, sein an die Bundesversammlung ergriffener Rekurs möge als begründet erklärt und demzufolge fraglicher Sequester aufgehoben werden.

Aus den sachbezüglichen Akten ergeben sich folgende faktische Momente:

Untern 28. August 1871 verpflichteten sich die Gebrüder Willi, Weinhandlung in Chur, dem Joh. Anton Wetzler in St. Gallen Wein bis zum Werthbetrage von circa Fr. 3000 zu liefern.

Bericht der ständeräthlichen Kommission, betreffend die eidgenössische Geldskala. (Vom 8. Christmonat 1874.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.12.1874
Date	
Data	
Seite	1007-1014
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 455

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.